

Wichtige Informationen für Antragstellende mit Betriebssitz in Baden-Württemberg zur grafischen Angabe von Flächen in anderen Bundesländern



Ab dem Antragsjahr 2018 sind alle Flächen, also auch Ihre Flächen, die Sie in anderen Bundesländern bewirtschaften, zwingend grafisch anzugeben (rechtliche Grundlage: Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit der Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014). Für Ihre Flächen in anderen Bundesländern steht Ihnen die grafische Antragssoftware des jeweiligen Bundeslandes zur Verfügung. Auf www.fiona-antrag.de, im FIONA-Wegweiser und in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag, sowie in der Online-Hilfe in FIONA und auch in der ZID auf <https://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html> wird der Weg in die Software des anderen Bundeslandes kurz und einfach dargestellt. Die grafische Erfassung Ihrer Flächen mit Flächenangaben wie z.B. Nutzungscodes, ÖVF-Codes oder die Angaben zur ZA Aktivierung erfolgen in der Antragssoftware der anderen Bundesländer in ähnlicher Form, wie Sie das auch von FIONA kennen.

Das Wichtigste in Kürze

Corona-Pandemie: Mit Blick auf die Eindämmung des Corona-Virus sind die Menschen derzeit gehalten, direkte Sozialkontakte auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Die Ämter sind deshalb in allen Ländern zum Teil für den Publikumsverkehr geschlossen oder verfahren in Folge der aktuellen Situation hinsichtlich Gesprächsterminen am Amt sehr restriktiv. Informieren Sie sich bitte auf der Internetseite Ihrer zuständigen Behörden, ob eventuell bekanntgegebene Termine zur Antragsannahme noch stattfinden, beziehungsweise welche Informationsangebote und telefonische Auskunftsmöglichkeiten jeweils bestehen.

Die im Rahmen der Antragstellung einzureichenden Papierunterlagen, ggf. auch mit erforderlicher Originalunterschrift, können zur Fristwahrung neben dem Postweg, auch per Email oder Fax eingereicht werden. Die Originaldokumente sind umgehend nachzureichen.

Was müssen Sie generell für die Erfassung Ihrer Flächen außerhalb Baden-Württembergs in der jeweiligen Antragssoftware beachten?

1. Zuständigkeit

Ihr Betriebssitz liegt in Baden-Württemberg und daher ist Baden-Württemberg Ihr Betriebssitzland (BSL). Nach wie vor bleibt die Behörde in Baden-Württemberg Ihre zuständige Behörde für die Kontrolle Ihrer baden-württembergischen Flächen sowie für die Auszahlung Ihrer in FIONA beantragten Fördermaßnahmen.

Lediglich für die Prüfung der Flächen, die Sie außerhalb Baden-Württembergs bewirtschaften, ist in aller Regel die Landwirtschaftsbehörde des anderen Bundeslandes zuständig, in deren Landkreis die meisten Ihrer bewirtschafteten Flächen liegen. Dies gilt sowohl für die Verwaltungsprüfung, wie auch für die Vor-Ort-Kontrolle. Von daher werden Sie möglicherweise von den Behörden im anderen Belegheitsland (Land, in dem die Fläche liegt) für Rückfragen oder in Bezug auf die Vorabprüfungen (z.B.

Überlappung von Flächen) angeschrieben. So wird z.B. von den bayrischen Behörden für in Bayern gelegene Flächen im Februar/März ein erstes Infoschreiben versendet. Auf diesem erkennen Sie auch das für Sie zuständige Amt.

2. Informationen zur Antragssoftware anderer Bundesländer

In FIONA und unter <https://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html> erhalten Sie alle erforderlichen Informationen für einen einfachen Zugang in die Software der anderen Bundesländer. Auskünfte hierzu erteilt Ihnen auch Ihre untere Landwirtschaftsbehörde in Baden-Württemberg.

Folgende Informationen sind für Sie wichtig und in FIONA-online bzw. auch in der ZID auf <https://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html> zur Antragstellung abrufbar:

- Zu welchem Zeitpunkt startet die Antragssoftware des anderen Bundeslandes?
- Wer sind die Ansprechpartner in der zuständigen Behörde des anderen Landes?
- Mit welcher Unternehmensnummer und PIN erhalten Sie den Zugang in die Software des anderen Bundeslandes? Ist eine spezielle Registrierung erforderlich?

In den meisten Ländern können Sie sich mit Ihrer baden-württembergischen Unternehmensnummer (12 stellig) und der Ihnen bekannten PIN anmelden.

Informieren Sie sich beim zuständigen Amt des jeweiligen Bundeslandes oder unter

<https://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html> über die Besonderheiten der Antragsstellungen in den jeweiligen Ländern. Ihre zuständige ULB in Baden-Württemberg ist Ihnen dabei gerne behilflich.

- Bietet die Antragstellersoftware des Belegenheitslandes eine Onlinelösung an oder muss ich eine CD anfordern?
- Ist die fristgerechte Abgabe eines unterschriebenen "Datenbegleitscheines" (dies entspricht unserem "Komprimierten Antrag") erforderlich?
- Bieten die Behörden in den anderen Ländern Schulungen in ihrer Antragssoftware an?
- Wo finden sich Demoverionen für die Erfassung von Flächen in der Software des anderen Landes?
- Wie funktioniert die Vorabprüfungsphase im Belegenheitsland?
- .. und weitere für Sie bedeutende Informationen...

3. Hilfestellung erhalten Sie durch Ihre zuständige untere Landwirtschaftsbehörde in Baden-Württemberg sowie durch die Behörden im anderen Bundesland

Für Fragestellungen zur zwingend erforderlichen grafischen Erfassung Ihrer Flächen außerhalb Baden-Württembergs im Antragsystem des Belegenheitslandes, der dazugehörigen Flächenangaben wie z.B. Nutzungscodes, ÖVF-Codes oder die Angaben zur ZA-Aktivierung, der zwingend erforderlichen Erstellung eines Datenbegleitscheines im Antragsystems des anderen Bundeslandes und zur Registrierung im Belegenheitsland, steht Ihnen sowohl Ihre untere Landwirtschaftsbehörde in Baden-Württemberg als auch die zuständige Behörde im jeweiligen anderen Belegenheitsland zur Verfügung. Gehen Sie deshalb frühzeitig auf das für Sie zuständige Amt im Belegenheitsland zu.

Nähere Informationen über die Zugangsvoraussetzungen zu den geografischen Antragsystemen der Belegenheitsländer und zu deren Handhabung finden Sie unter <http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>.

Praktische Informationen für Antragstellende mit Betriebssitz in Baden-Württemberg

Folgende Informationen werden besonders hervorgehoben:

- ⇒ Wichtigster Grundsatz für die Berücksichtigung der Flächen in anderen Ländern bei der Prämien-gewährung:
Es gilt die Grundregel, dass ohne die grafische Flächenangabe in der Antragssoftware des Bun-deslandes, in dem die Flächen bewirtschaftet werden, auch keine Prämienzahlung für diese Flächen erfolgt. Die Flächenangabe in der Antragssoftware des Bundeslandes dient als Berechnungsgrundlage für die Prämienzahlung und damit u.a. auch zur Prüfung der Greeninganforde-rungen „Anbaudiversifizierung“ und „Ökologische Vorrangflächen“. Bitte beachten Sie, dass Sie dafür den Antrag im Antragsystem des anderen Landes fristgerecht abschließen müssen. Auch in einigen anderen Ländern ist die fristgerechte Abgabe eines Datenbegleitscheines, analog des Komprimierten Antrages in FIONA, erforderlich.
- ⇒ Ihre in anderen Bundesländern gelegenen Schläge müssen Sie in der Antragssoftware des an-deren Bundeslandes (Belegenheitsland) erfassen. Dies gilt sowohl für die grafische Erfassung der Geometrie als auch für die alphanumerische Erfassung der dazugehörigen Flächenangaben wie z.B. Nutzungs-codes, ÖVF-Codes oder die Angaben zur ZA-Aktivierung. Verwenden Sie hierbei die im jeweiligen Belegenheitsland geltenden Codes! Bitte beachten Sie besonders auch auf die **Aktivierung (und ggf. Zuweisung) Ihrer ZA** in der Software des entsprechenden Lan-des. Fehlen diese Angaben gelten Ihre entsprechenden ZA als nicht genutzt!
- ⇒ **Fristgerechte Abgabe des Datenbegleitscheines im Belegenheitsland**
Die fristgerechte Einreichung eines Datenbegleitscheines beim zuständigen Amt im anderen Bundesland (Belegenheitsland) ist in den meisten Ländern Voraussetzung. Reichen Sie kei-nen Datenbegleitschein im Betriebssitzland UND im Belegenheitsland ein, gelten ggf. Ihre gra-fisch angegebenen Flächen in der Antragssoftware des anderen Landes als nicht beantragt!
Informationen über die Antragsvoraussetzungen der anderen Länder erhalten Sie z.B. in FI-ONA-online oder unter <https://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>.
- ⇒ Für Hessen gilt: Für die Angabe Ihrer in Hessen gelegenen Flächen bleibt es für diejenigen, die im letzten Jahr bereits Flächen in Hessen beantragt haben, bei demselben Verfahren wie im Vorjahr. D.h. Sie werden wieder von den hessischen Behörden angeschrieben mit der Bitte um Prüfung Ihrer in Hessen gelegenen Antragsgeometrien. Diejenigen, die in 2020 zum ersten Mal in Hessen Flächen bewirtschaften, müssen sich bei ihrem zuständigen Amt melden (<http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>).
- ⇒ Wenden Sie sich frühzeitig wegen der Angabe Ihrer Flächen in den anderen Bundesländern an die entsprechende Behörde im anderen Land. Ihre zuständige untere Landwirtschaftsbehörde in Baden-Württemberg steht für Fragen ebenfalls zur Verfügung.
- ⇒ Auf www.fiona-antrag.de, im FIONA-Wegweiser 2020 und in den Erläuterungen zum Gemein-samen Antrag 2020 sowie in der Online-Hilfe in FIONA 2020 und auch in der ZID auf <http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html> wird der Weg in die Software des anderen Bundeslan-des kurz und einfach dargestellt.

Abwicklung in FIONA

- ⇒ Zur korrekten Erfassung/Bearbeitung der außerhalb Baden-Württembergs liegenden Flächen in FIONA beachten Sie bitte auch die Hinweise im FIONA-Wegweiser und in FIONA online!
- ⇒ Voraussetzung für das Anzeigen oder Bearbeiten der außerhalb BW liegenden Flächen in FIONA ist immer, dass Sie diese frühzeitig im Antragssystem des Belegenheitslandes grafisch mit den erforderlichen Flächenattributen erfassen und dort den Antrag auch mit dem dort ggf. erforderlichen Datenbegleitschein abschließen.
- ⇒ **Abschnitt AB3: "Flächen abholen" und „Flächen ans FSV senden“**

Ihre Flächen außerhalb BWs werden nur dann in den unten gelisteten Übersichten und Auswertungen berücksichtigt, bzw. stehen Ihnen nur dann für erforderlichen Angaben im FIONA-FSV zur Verfügung, wenn Sie diese im ersten Schritt über die Schaltfläche "Flächen abholen" im Abschnitt AB3 in die Tabelle einspielen und anschließend diese Flächen mit der Schaltfläche „Flächen ans FSV senden“ in das FIONA-FSV übertragen.

Erst nach den Vorgängen "Flächen abholen" und „Flächen ans FSV senden“

- a) werden Ihre Flächen außerhalb BWs berücksichtigt
 - in der vorläufigen Greeningberechnung in der Übersicht zum Greening in DZ2.1 und in der Auswertung 8,
 - in der Übersicht zu Ihren ZA und deren Nutzung in DZ1 und der Auswertung 2 zur Aktivierung Ihrer ZA,
- b) und stehen Ihnen diese Flächen im FIONA-FSV zur Verfügung
 - für die Angaben zur Beantragung der Sommerweideprämie und die Angaben zur Hauptfutterfläche in FAKT
 - für die zusätzlichen Angaben zu Hanf.

- ⇒ **Generelle Hinweise zum Einspielen der außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Flächen in FIONA**

War das Einspielen der gewünschten Flächen in die Tabelle im Abschnitt AB 3 zunächst nicht erfolgreich, weil das Antragssystem des anderen Landes die Flächendaten erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stellt, wiederholen Sie den Vorgang zu diesem späteren Zeitpunkt. In FIONA finden Sie Hinweise dazu, wann die Antragssysteme der anderen Länder Daten an FIONA liefern können. Nach derzeitigem Stand können die Flächendaten für den Großteil der Länder im März, spätestens Anfang April in FIONA eingespielt werden. Dies trifft zu für die Länder in denen hauptsächlich Flächen von baden-württembergischen Betrieben bewirtschaftet werden, wie Bayern, Hessen, Sachsen und Thüringen. **Bedenken Sie dabei:** Voraussetzung für das Einspielen in FIONA ist der Abschluss im Antragssystem des Belegenheitslandes.

Zur Beachtung: Können außerhalb Baden-Württembergs gelegene Flächen letztlich nicht in FIONA eingespielt werden und wollen Sie bei diesen Flächen FAKT-Codes setzen, müssen Sie diese Flächen im FIONA-FSV manuell anlegen. Der Vorgang „Neue Flurstücke aufnehmen/Anlegen von FLIK“ ist im FIONA-Wegweiser beschrieben.